

9. EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

Ex-ante-Konditionalitäten

Geltende Ex-ante-Konditionalitäten und Bewertung, ob diese erfüllt sind

Ex-ante-Konditionalitäten	Prioritätsachsen, für welche die Konditionalität gilt	Ex-ante-Konditionalitäten erfüllt: ja/nein/teilweise
T.01.1 - Forschung und Innovation: Mit einer nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen.	1 - Forschung und Innovation	Teilweise
T.01.2 - Forschungs- und Innovationsinfrastruktur. Ein mehrjähriger Plan, in dem Investitionen budgetiert und nach Priorität erfasst werden, ist vorhanden.	1 - Forschung und Innovation	Nein
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	2 - Digitales Umfeld	Nein
T.02.2 - Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGN-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Unions-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	2 - Digitales Umfeld	Nein
T.04.1 - Es wurden Maßnahmen durchgeführt, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	3 - Nachhaltige Umwelt	Teilweise
T.05.1 - Risikoprävention und Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	4 - Sicherer Lebensraum	Ja
G.1 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 - Forschung und Innovation 2 - Digitales Umfeld 3 - Nachhaltige Umwelt 4 - Sicherer Lebensraum 5 - Technische Hilfe	Ja
G.2 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 - Forschung und Innovation 2 - Digitales Umfeld 3 - Nachhaltige Umwelt 4 - Sicherer Lebensraum 5 - Technische Hilfe	Ja

Ex-ante-Konditionalitäten	Prioritätsachsen, für welche die Konditionalität gilt	Ex-ante-Konditionalitäten erfüllt: ja/nein/teilweise
G.3 - Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESIFonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 - Forschung und Innovation 2 - Digitales Umfeld 3 - Nachhaltige Umwelt 4 - Sicherer Lebensraum 5 - Technische Hilfe	Ja
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESIFonds getroffen.	1 - Forschung und Innovation 2 - Digitales Umfeld 3 - Nachhaltige Umwelt 4 - Sicherer Lebensraum 5 - Technische Hilfe	Nein
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESIFonds getroffen.	1 - Forschung und Innovation 2 - Digitales Umfeld 3 - Nachhaltige Umwelt 4 - Sicherer Lebensraum 5 - Technische Hilfe	Nein
G.6 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	1 - Forschung und Innovation 2 - Digitales Umfeld 3 - Nachhaltige Umwelt 4 - Sicherer Lebensraum 5 - Technische Hilfe	Ja
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	1 - Forschung und Innovation 2 - Digitales Umfeld 3 - Nachhaltige Umwelt 4 - Sicherer Lebensraum 5 - Technische Hilfe	Teilweise

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
T.01.1 - Forschung und Innovation: Mit einer nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen.	1 - Es gibt eine nationale oder regionale Strategie für intelligente Spezialisierung,	Ja	Die Smart Specialisation Strategy für die Autonome Provinz Bozen ist im Anhang zu SFC verfügbar und kann auf folgender Website eingesehen werden: http://www.provincia.bz.it/europa/it/finanziamenti-ue/programmazione-2014-2020.asp	
T.01.1 - Forschung und Innovation: Mit einer nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen.	2 - die auf einer SWOT-Analyse oder einer ähnlichen Analyse beruht, damit die Ressourcen auf einige wenige Prioritäten für Forschung und Innovation konzentriert werden;	Ja	Die Smart Specialisation Strategy für die Autonome Provinz Bozen ist im Anhang zu SFC verfügbar und kann auf folgender Website eingesehen werden: http://www.provincia.bz.it/europa/it/finanziamenti-ue/programmazione-2014-2020.asp	
T.01.1 - Forschung und Innovation: Mit einer nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen.	3 - in der auf Maßnahmen zur Anregung von Investitionen in Forschung und technische Entwicklung (FTE) eingegangen wird;	Ja	Die Smart Specialisation Strategy für die Autonome Provinz Bozen ist im Anhang zu SFC verfügbar und kann auf folgender Website eingesehen werden: http://www.provincia.bz.it/europa/it/finanziamenti-ue/programmazione-2014-2020.asp	
T.01.1 - Forschung und Innovation: Mit einer nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen.	4 - die einen Begleitmechanismus umfasst.	Nein		Bewertet/definiert werden die Implementierungsmethoden des Kontrollmechanismus auf Landesebene (vgl. Aktionsplan, Tab. 26)
T.01.1 - Forschung und Innovation: Mit einer nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen.	5 - Es wurde ein Rahmen angenommen, der eine Übersicht über die für Forschung und Innovation verfügbaren Mittel bietet.	Ja	Die Smart Specialisation Strategy für die Autonome Provinz Bozen ist im Anhang zu SFC verfügbar und kann auf folgender Website eingesehen werden: http://www.provincia.bz.it/europa/it/finanziamenti-ue/programmazione-2014-2020.asp	

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
T.01.2 - Forschungs- und Innovationsinfrastruktur. Ein mehrjähriger Plan, in dem Investitionen budgetiert und nach Priorität erfasst werden, ist vorhanden.	1 - Es wurde ein indikativer mehrjähriger Plan angenommen, in dem Investitionen im Zusammenhang mit vorrangigen Unionsprojekten und gegebenenfalls dem Europäischen Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) im Haushalt nach Priorität erfasst werden.	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	1 - Das strategische Gesamtkonzept für digitales Wachstum, beispielsweise im Rahmen der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung weist folgende Elemente auf:	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	2 - Die Maßnahmen werden im Haushalt nach Prioritäten eingeplant; hierfür wird eine SWOT-Analyse oder eine ähnliche Analyse im Einklang mit dem „Scoreboard“ der Digitalen Agenda für Europa durchgeführt.	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	3 - Eine Analyse über die Abstimmung von Angebot und Nachfrage im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wurde durchgeführt.	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	4 - Indikatoren zur Messung des Fortschritts bei Maßnahmen in Bereichen wie z. B. digitale Kompetenz, elektronische Inklusion, elektronische Zugänglichkeit und Fortschritte bei den elektronischen Gesundheitsdiensten innerhalb der durch Artikel 168 AEUV gesetzten Grenzen, die mit den derzeit maßgeblichen einschlägigen Strategien auf Unionsebene sowie auf nationaler oder regionaler Ebene abgestimmt sind	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	5 - Erhebung des Bedarfs zur Verbesserung des Aufbaus von IKT-Kapazitäten.	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.
T.02.2 - Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGN-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Unions-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	1 - Vorhanden ist ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan, der folgende Elemente aufweist:	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
T.02.2 - Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGN-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Unions-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	2 - einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.
T.02.2 - Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGN-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Unions-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	3 - nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.
T.02.2 - Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGN-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Unions-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	4 - Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene erstellt die Landesverwaltung ihre eigenen Pläne, sobald der gesamtstaatliche Plan verabschiedet wurde.

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
T.04.1 - Es wurden Maßnahmen durchgeführt, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	1 - Es handelt sich um folgende Maßnahmen: Es existieren Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene nimmt die Landesverwaltung die Ergebnisse in ihre eigene Gesetzgebung auf, sobald die gesamtstaatlichen Bestimmungen verabschiedet wurden.
T.04.1 - Es wurden Maßnahmen durchgeführt, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	2 - Es handelt sich um folgende Maßnahmen: Maßnahmen, die notwendig sind, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU einzurichten;	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene nimmt die Landesverwaltung die Ergebnisse in ihre eigene Gesetzgebung auf, sobald die gesamtstaatlichen Bestimmungen verabschiedet wurden.
T.04.1 - Es wurden Maßnahmen durchgeführt, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	3 - Es handelt sich um folgende Maßnahmen: Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt
T.04.1 - Es wurden Maßnahmen durchgeführt, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	4 - Es handelt sich um folgende Maßnahmen: Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, damit Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zur potenziellen Energieeinsparung steht.	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
T.05.1 - Risikoprävention und Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	1 - Gesamtstaatliche oder regionale Risikobewertung nach folgenden Punkten:	Ja	http://www.provincia.bz.it/natura-territorio/piano-zone-pericolo.asp	Gefahrenzonenpläne der Gemeinden (Landesgesetz Nr. 13 vom 11. August 1997 Art. 22/bis)
T.05.1 - Risikoprävention und Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	2 - Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden, und der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Ja	http://www.provincia.bz.it/natura-territorio/download/GZP_BLR716_2012_Richtlinie_Amtsblatt22mai12.pdf http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/it/dpgp-2008-42/decreto_del_presidente_della_provincia5_agosto_2008_n_42.aspx http://www.provincia.bz.it/protezione-civile/service/pubblicazioni.asp	Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung und Einteilung nach besonderen Risiken (Beschluss der Landesregierung Nr. 712 vom 14. Mai 2012), Durchführungsverordnung für die Gefahrenzonenpläne (Dekret des Landeshauptmanns Nr. 42 vom 5. August 2008, Richtlinien für die Erstellung der Gemeindezivilschutzpläne (GZSP)
T.05.1 - Risikoprävention und Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	3 - Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Ja	http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/it/lp-2002-15/legge_provinciale18_dicembre_2002_n_15.aspx http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/it/lp-1975-35/legge_provinciale_12_luglio_1975_n_35.aspx http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/it/lp-1997-13/legge_provinciale11_agosto_1997_n_13.aspx	Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste (Landesgesetz Nr. 15 vom 18. Dezember 2002), Regelung des Sonderbetriebes für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinverbauung (Landesgesetz Nr. 35 vom 12. Juli 1975), Landesraumordnungsgesetz (Landesgesetz Nr. 13 vom 11. August 1997)
T.05.1 - Risikoprävention und Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	4 - gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an den Klimawandel	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
G.1 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESIFonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 - Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESIFonds umfassen, einzubeziehen	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt
G.1 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESIFonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESIFonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt
G.2 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESIFonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 - Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESIFonds umfassen, einzubeziehen	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
G.2 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESIFonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESIFonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender-Mainstreaming	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt
G.3 - Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESIFonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 - Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt
G.3 - Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESIFonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESIFonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben, sofern zutreffend	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
G.3 - Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	3 - Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1 - Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene nimmt die Landesverwaltung die Ergebnisse in ihre eigene Gesetzgebung auf.
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	2 - Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene nimmt die Landesverwaltung die Ergebnisse in ihre eigene Gesetzgebung auf.
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	3 - Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene nimmt die Landesverwaltung die Ergebnisse in ihre eigene Gesetzgebung auf.
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	4 - Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene nimmt die Landesverwaltung die Ergebnisse in ihre eigene Gesetzgebung auf.

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1 - Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene nimmt die Landesverwaltung die Ergebnisse in ihre eigene Gesetzgebung auf.
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene nimmt die Landesverwaltung die Ergebnisse in ihre eigene Gesetzgebung auf.
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	3 - Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen	Nein		Nach Abschluss des in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen notwendigen Ablaufs auf nationaler Ebene nimmt die Landesverwaltung die Ergebnisse in ihre eigene Gesetzgebung auf.

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
<p>G.6 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen</p>	<p>1 - Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP)</p>	<p>Ja</p>	<p>Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“ GvD Nr. 152/2006 laut Änderung durch GD 91/2014 (Kriterien und Schwellen für die Screening-Verfahren), umgewandelt mit Gesetz Nr. 116/2014</p>	<p>Die Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die strategische Umweltprüfung (SUP) wurden mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 i. d. g. F. und dem Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 (Umweltprüfung für Pläne und Projekte“ umgesetzt.</p> <p>Die Anwendung der SUP-Richtlinie ist durch das Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 vorgesehen, das für das Verfahren auf das Landesraumordnungsgesetz (Landesgesetz Nr. 13/97 i. d. g. F.) verweist.</p> <p>Um das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009/2086 betreffend die UVP zu bestehen, setzt das GvD 152/2006 in der Fassung gemäß GD 91/2014 fest, dass die in Anhang VI Teil II GvD 152/06 aufgeführten Projekte bis zum Inkrafttreten der ministeriellen Richtlinien für das UVP-Screening auf der Grundlage der Kriterien laut Anhang V desselben GvD „je nach Fall“ einer Prüfung unterzogen werden müssen. Diese Übergangsregelung erfordert keinen Umsetzungsakt seitens der italienischen Regionen und autonomen Provinzen.</p>

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
G.6 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter	Ja	Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“	Das Personal des Amts für Umweltverträglichkeitsprüfungen, das als Landeskoordinationsamt fungiert, sowie das Personal der anderen, an den UVP- und SUP-Verfahren beteiligte Personal besucht regelmäßig berufliche Weiterbildungskurse mit technisch-umweltbezogenem und juristisch-administrativem Inhalt über UVP und SUP und die damit verbundenen Aspekte.
G.6 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen	3 - Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten	Ja	Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“	In Südtirol gibt es ein Landeskoordinationsamt für die UVP- und SUP-Verfahren. Das Amt für Umweltverträglichkeitsprüfungen ist mit qualifiziertem, entsprechend ausgebildetem Personal besetzt. Um maximale Professionalität und Verwaltungskapazität bei der Prüfung der technisch-umweltbezogenen Aspekte zu garantieren, nimmt das Amt je nach Art des zu prüfenden Projekts und/oder Programms/Plans auch qualifiziertes Personal anderer Einrichtungen der Landesverwaltung in Anspruch.

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	1 - Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	2 - Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	3 - Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist;	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	4 - Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren;	Nein		Einige Indikatoren sind noch nicht mit der notwendigen territorialen Disaggregation vorhanden.

Ex-ante-Konditionalitäten	Kriterien	Kriterien erfüllt: ja/nein	Bezug	Erläuterungen
<p>G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgebewertung benötigt wird.</p>	<p>5 - Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, eine Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten;</p>	<p>Nein</p>		<p>Einige Indikatoren sind noch nicht mit der notwendigen territorialen Disaggregation vorhanden.</p>
<p>G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgebewertung benötigt wird.</p>	<p>6 - Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt</p>	<p>Ja</p>	<p>PV</p>	<p>Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt</p>

Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, zuständige Stellen und Zeitplan

Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten

Allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1 - Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen	1) Teilnahme an den Arbeiten der Arbeitsgruppe über die Reform des Systems der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen der Konferenz der Regionen und Umsetzung der von der Gruppe ausgearbeiteten nationalen Strategie auf regionaler Ebene, was die jeweilige Zuständigkeit betrifft	31. Dez. 2016	1) APB – Generalsekretariat des Landes über die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV)
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	2 - Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten	1) Anwendung der auf staatlicher Ebene identifizierten E-Procurement-Instrumente Auf Landesebene wird das E-Procurement bereits genutzt (https://ausschreibungen-suedtirol.it/index/index/locale/it_IT); Anfang 2015 ist die Aktivierung des MEPA (elektronischer Markt der öffentlichen Verwaltung) auf Landesebene vorgesehen. 2) Teilnahme mittels eigener Beiträge an der Erstellung von Richtlinien bezüglich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im sog. Unterschwellenbereich und deren Anwendung auf regionaler Ebene	31. Dez. 2016	1) und 2) APB – Generalsekretariat des Landes über die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV)
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	3 - Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter	1) Einrichtung von Bildungsmaßnahmen im Bereich öffentliche Auftragsvergabe für regionale Funktionäre, VB, PB, Zwischenstellen und begünstigte Körperschaften, die in die Verwaltung und Umsetzung der ESI-Fonds eingebunden sind. 2) Einrichtung der entsprechenden Verbindung zum interaktiven, von der Abteilung für Entwicklung und Kohäsion zum Thema öffentliche Aufträge eingerichteten EDV-Forum der VB auf der regionalen Website	31. Dez. 2016	1) APB – Abteilung Personal und Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV); 2) APB – Abteilung Europa (VB EFRE + ESF)

Allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	4 - Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge	<p>1) Teilnahme an von der Abteilung für Europapolitik und der Abteilung für Entwicklung und Kohäsion organisierten Bildungsveranstaltungen und Seminaren in Partnerschaft mit der Europäischen Union und Verbreitung von Informationen und Ergebnissen auch bei den Zwischenstellen und den Hauptbegünstigten</p> <p>2) Identifizierung/Gründung von Einrichtungen bei der eigenen VB und PB mit spezifischen Kompetenzen, welche die Aufgabe haben, Wettbewerbe für die Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschreiben, und/oder in jedem Fall für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich sind, und Beteiligung am nationalen Netzwerk der Einrichtungen/Ressourcen, die für die Prüfung der korrekten Interpretation und die Durchführung der Rechtsvorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zuständig sind</p>	30. Jun. 2016	<p>1) APB – Abteilung Europa (VB EFRE + ESF);</p> <p>2) APB – Generaldirektor des Landes als Verantwortlicher des RDP, nach Absprache mit der VB und der PB</p>
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1 - Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen	<p>1) Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen seitens des Landes, soweit dafür zuständig, für die technische Neuordnung der vom MIWE gepflegten Stammdatenbank der Fördermittel/Vergünstigungen (Übermittlung von Informationen, Vorkehrungen, um die Interoperabilität der Datenbanken/regionalen Register mit der Stammdatenbank usw. zu garantieren), die im Lauf der Zeit den vollständigen Aufbau und die Funktionsweise des staatlichen Beihilferegisters gewährleisten.</p> <p>2) Bei Gewährung einer staatlichen Beihilfe Festlegung der Verpflichtung für die die Beihilfe gewährende Landeseinrichtung, auf der Website der für die Wiedereinziehung zuständigen Verwaltungen die Liste der Personen, an die Wiedereinziehungsbefehle illegaler Beihilfen gerichtet sind, einzusehen</p>	31. Dez. 2016	1) e 2) APB – Abteilung Europa in Verbindung mit den anderen für das Sachgebiet zuständigen Abteilungen

Allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESIFonds getroffen.	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESIFonds eingebundenen Mitarbeiter	<ol style="list-style-type: none"> 1) Realisierung von Bildungsveranstaltungen über staatliche Beihilfen 2) Teilnahme an Bildungsveranstaltungen und Verbreitung der Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen im Land 3) Zusammenarbeit mit dem MIWE bei der Organisation von Workshops auf Landesebene rund um die Funktionsweise und die Nutzung des neuen staatlichen Beihilferegisters 4) Übermittlung der Informationen über die staatlichen Beihilfemaßnahmen im Rahmen kofinanzierter Maßnahmen für die entsprechende Abteilung Open Kohäsion an die zuständigen Verwaltungen 5) Identifizierung/Aktualisierung der Landesreferenten für staatliche Beihilfen 6) Einrichtung der entsprechenden Verbindung zum interaktiven, von den Zentralverwaltungen zum Thema staatliche Beihilfen eingerichteten EDV-Forum der VB auf der Website des Landes 7) Identifizierung der Personen bei der VB mit spezifischen Kompetenzen, die mit der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift über staatliche Beihilfen beauftragt sind, und Angabe von operationellen Verknüpfungsmethoden 	31. Dez. 2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) APB – Abteilung Personal (Amt für Personalentwicklung); 2) und 5) APB – Abteilung Europa in Verbindung mit den anderen für das Sachgebiet zuständigen Abteilungen; 3) und 4) APB – Abteilung Europa; 6) APB – Abteilung Europa (VB EFRE + ESF); 7) APB – Generaldirektor des Landes als Verantwortlicher des RDP, nach Absprache mit der VB

Allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	3 - Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen	<p>1) Einrichtung einer entsprechenden für staatliche Beihilfen zuständigen Einrichtung bei der Verwaltungsbehörde (die VB angeben, ob diese regional ist o. a.) oder Ausbau der eventuell bereits vorhandenen Ressourcen in Verknüpfung mit der Abteilung für Entwicklung und Kohäsion;</p> <p>2) Identifizierung der für die Speisung des Systems der neuen Stammdatenbank der Fördermittel/Vergünstigungen zuständigen Berufsbilder bei der Landesverwaltung und Teilnahme an entsprechenden, vom MIWE organisierten Workshops</p> <p>3) Bereitstellung der Informationen und Teilnahmen an Begleitmechanismen, Prüfung und Überwachung seitens der Zentralverwaltungen betreffend die von den die Beihilfen gewährenden Verwaltungen umgesetzten Anpassungsmaßnahmen</p>	31. Dez. 2015	<p>1) APB – Generaldirektor des Landes als Verantwortlicher des RDP, nach Absprache mit der VB;</p> <p>2) APB – Abteilung Europa in Verbindung mit den anderen für das Sachgebiet zuständigen Abteilungen;</p> <p>3) APB – Abteilung Europa</p>

Allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	4 - Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren	Angabe des Basiswerts zum jüngsten verfügbaren Datum und des objektiven Werts zum Jahr 2023 für folgende Indikatoren: Unternehmen, die Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Innovation in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Forschungszentren durchgeführt haben (SZ 1.5); Einführung des Ultrabreitbands (SZ 2.1); Endverbrauch pro Vollzeitäquivalent (SZ 4.1) Die derzeit noch nicht mit der notwendigen territorialen Disaggregation verfügbaren Daten werden vom DPS infolge der Verfügbarkeit der Daten des NGD, mit dem das DPS bereits technische Untersuchungen eingeleitet hat, gemäß den Angaben in der PV quantifiziert. Die Quantifizierung wird dem BA mitgeteilt und in den JDB des betreffenden Jahrs aufgeführt. Fristen: - SZ 1.5 und SZ 4.1: Die im Rahmen des NGD durchgeführten technischen Untersuchungen garantieren die Verfügbarkeit ab 2015 (vgl. PV) - SZ 2.1: Die technischen Untersuchungen garantieren die Verfügbarkeit im Lauf des ersten Halbjahrs 2015.	31. Dez. 2015	DPS auf nationaler Ebene, VB ROP EFRE

Allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	5 - Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, eine Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten	Angabe des Basiswerts zum jüngsten verfügbaren Datum und des objektiven Werts zum Jahr 2023 für folgende Indikatoren: Unternehmen, die Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Innovation in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Forschungszentren durchgeführt haben (SZ 1.5); Einführung des Ultrabreitbands (SZ 2.1); Endverbrauch pro Vollzeitäquivalent (SZ 4.1) Die derzeit noch nicht mit der notwendigen territorialen Disaggregation verfügbaren Daten werden vom DPS infolge der Verfügbarkeit der Daten des NGD, mit dem das DPS bereits technische Untersuchungen eingeleitet hat, gemäß den Angaben in der PV quantifiziert. Die Quantifizierung wird dem BA mitgeteilt und in den JDB des betreffenden Jahrs aufgeführt. Fristen: - SZ 1.5 und SZ 4.1: Die im Rahmen des NGD durchgeführten technischen Untersuchungen garantieren die Verfügbarkeit ab 2015 (vgl. PV) - SZ 2.1: Die technischen Untersuchungen garantieren die Verfügbarkeit im Lauf des ersten Halbjahrs 2015.	31. Dez. 2015	DPS auf nationaler Ebene, VB ROP EFRE

Tabelle 26: Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden thematischen Ex-ante-Konditionalitäten

Thematische Ex-ante-Konditionalität	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
T.01.1 - Forschung und Innovation: Mit einer nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen.	4 - die ein Kontrollsystem umfasst	Aktivierung des Systems und der Mechanismen für Kontrolle und Überwachung	30. Jun. 2015	APB – Abteilung für Wirtschaft, Finanzen und Innovation
T.01.2 - Forschungs- und Innovationsinfrastruktur. Ein mehrjähriger Plan, in dem Investitionen budgetiert und nach Priorität erfasst werden, ist vorhanden.	1 - Es wurde ein indikativer mehrjähriger Plan angenommen, in dem Investitionen im Zusammenhang mit vorrangigen Unionsprojekten und gegebenenfalls dem Europäischen Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) im Haushalt nach Priorität erfasst werden.	Die zuständigen Verwaltungen (MIUR und technisches Sekretariat des Ministeriums) vervollständigen den Vergleich mit den Regionen für die Umsetzung einer nationalen, auf den nationalen Forschungsplan abgestimmten Strategie. In der Partnerschaftvereinbarung hat der Mitgliedstaat eine genaue Zeit für die Erfüllung der Konditionalität angegeben. Die Landesverwaltung verfolgt die Entwicklung des Themas und übernimmt die Umsetzung in die eigene Gesetzgebung, sobald die staatliche Rechtsvorschrift verabschiedet wird.	30. Jun. 2015	APB – Abteilung für Wirtschaft, Finanzen und Innovation
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	1 - Das strategische Gesamtkonzept für digitales Wachstum, beispielsweise im Rahmen der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung weist folgende Elemente auf:	Beteiligung an der öffentlichen Anhörung zur nationalen Strategie für das digitale Wachstum Prüfung und etwaige Angleichung des Plans/der Strategie auf Landesebene mit dem nationalen Plan für das digitale Wachstum	30. Jun. 2015	APB – Ressort Familie und Verwaltung

Thematische Ex-ante-Konditionalität	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	2 - Die Maßnahmen werden im Haushalt nach Prioritäten eingeplant; hierfür wird eine SWOT-Analyse oder eine ähnliche Analyse im Einklang mit dem „Scoreboard“ der Digitalen Agenda für Europa durchgeführt.	Beteiligung an der öffentlichen Anhörung zur nationalen Strategie für das digitale Wachstum Prüfung und etwaige Angleichung des Plans/der Strategie auf Landesebene mit dem nationalen Plan für das digitale Wachstum	30. Jun. 2015	APB – Ressort Familie und Verwaltung
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	3 - Eine Analyse über die Abstimmung von Angebot und Nachfrage im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wurde durchgeführt.	Beteiligung an der öffentlichen Anhörung zur nationalen Strategie für das digitale Wachstum Prüfung und etwaige Angleichung des Plans/der Strategie auf Landesebene mit dem nationalen Plan für das digitale Wachstum	30. Jun. 2015	APB – Ressort Familie und Verwaltung
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	4 - Indikatoren zur Messung des Fortschritts bei Maßnahmen in Bereichen wie z. B. digitale Kompetenz, elektronische Inklusion, elektronische Zugänglichkeit und Fortschritte bei den elektronischen Gesundheitsdiensten innerhalb der durch Artikel 168 AEUV gesetzten Grenzen, die mit den derzeit maßgeblichen einschlägigen Strategien auf Unionsebene sowie auf nationaler oder regionaler Ebene abgestimmt sind	Beteiligung an der öffentlichen Anhörung zur nationalen Strategie für das digitale Wachstum Prüfung und etwaige Angleichung des Plans/der Strategie auf Landesebene mit dem nationalen Plan für das digitale Wachstum	30. Jun. 2015	APB – Ressort Familie und Verwaltung

Thematische Ex-ante-Konditionalität	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
T.02.1 - Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem erschwingliche, hochwertige und interoperable IKT-gestützte private und öffentliche Dienste gefördert werden und die Akzeptanz bei Bürgern (u. a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.	5 - Erhebung des Bedarfs zur Verbesserung des Aufbaus von IKT-Kapazitäten.	Beteiligung an der öffentlichen Anhörung zur nationalen Strategie für das digitale Wachstum Prüfung und etwaige Angleichung des Plans/der Strategie auf Landesebene mit dem nationalen Plan für das digitale Wachstum	30. Jun. 2015	APB – Ressort Familie und Verwaltung
T.02.2 - Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGN-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Unions-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	1 - Vorhanden ist ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan, der folgende Elemente aufweist	In der PV hat der Mitgliedstaat eine genaue Zeit für die Erfüllung der Konditionalität angegeben. Die Landesverwaltung verfolgt die Entwicklung des Themas und übernimmt die Umsetzung in den eigenen Plänen, sobald die staatlichen Pläne verabschiedet wurden. Die einschlägigen Bestimmungen auf Landesebene sind das Landesgesetz Nr. 2 vom 19. Januar 2012 „Förderung zur Erschließung des Landes mit Breitband“ (http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/it/194505/legge_provinciale_19_gennaio_2012_n_2.aspx) und das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13. November 2012 „Richtlinien zur Erstellung des Masterplans für die Realisierung des Glasfaser-Zugangsnetzes in den Südtiroler Gemeinden“ (http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/it/195927/decreto_del_presidente_della_provincia_13_novembre_2012_n_38.aspx).	30. Jun. 2015	APB – Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation

Thematische Ex-ante-Konditionalität	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
T.02.2 - Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGN-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Unions-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	2 - einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden	In der PV hat der Mitgliedstaat eine genaue Zeit für die Erfüllung der Konditionalität angegeben. Die Landesverwaltung verfolgt die Entwicklung des Themas und übernimmt die Umsetzung in den eigenen Plänen, sobald die staatlichen Pläne verabschiedet wurden.	30. Jun. 2015	APB – Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation
T.02.2 - Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGN-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Unions-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	3 - nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen	In der PV hat der Mitgliedstaat eine genaue Zeit für die Erfüllung der Konditionalität angegeben. Die Landesverwaltung verfolgt die Entwicklung des Themas und übernimmt die Umsetzung in den eigenen Plänen, sobald die staatlichen Pläne verabschiedet wurden.	30. Jun. 2015	APB – Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation

Thematische Ex-ante-Konditionalität	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Maßnahmen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
T.02.2 - Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGN-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Unions-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	4 - Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit	In der PV hat der Mitgliedstaat eine genaue Zeit für die Erfüllung der Konditionalität angegeben. Die Landesverwaltung verfolgt die Entwicklung des Themas und übernimmt die Umsetzung in den eigenen Plänen, sobald die staatlichen Pläne verabschiedet wurden.	30. Jun. 2015	APB – Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation
T.04.1 - Es wurden Maßnahmen durchgeführt, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	1 - Es handelt sich um folgende Maßnahmen: Es existieren Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	In der PV hat der Mitgliedstaat eine genaue Zeit für die Erfüllung der Konditionalität angegeben. Die Landesverwaltung verfolgt die Entwicklung des Themas und übernimmt die Umsetzung in die eigene Gesetzgebung, sobald die staatliche Rechtsvorschrift verabschiedet wird.	30. Jun. 2015	APB – Landesagentur für Umwelt
T.04.1 - Es wurden Maßnahmen durchgeführt, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	2 - Es handelt sich um folgende Maßnahmen: Maßnahmen, die notwendig sind, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU einzurichten;	In der PV hat der Mitgliedstaat eine genaue Zeit für die Erfüllung der Konditionalität angegeben. Die Landesverwaltung verfolgt die Entwicklung des Themas und übernimmt die Umsetzung in die eigene Gesetzgebung, sobald die staatliche Rechtsvorschrift verabschiedet wird.	30. Jun. 2015	APB – Landesagentur für Umwelt